

TAXORDNUNG 2024

für TAGES- und NACHTAUFENTHALTE

HAUS AM BUCK IN HALLAU

&

HAUS IM WINKEL IN NEUNKIRCH

gültig ab 1. Januar 2024

Die Casa Viva Chluggi bietet als Ergänzung zu den Angeboten der Spitex-Dienste Tages- und Nachtaufenthalte in der Pflegeabteilung an.

Dies kann zum Beispiel dann sinnvoll sein, wenn betreuende Angehörige entlastet werden müssen oder Alleinstehende nicht allein in ihrer Wohnung sein möchten. Die betreuungs- bzw. pflegebedürftigen Personen erhalten professionelle Dienstleistungen in einer angenehmen Umgebung.

Der Tagesaufenthalt dauert von 08.30 bis 17.00 Uhr, Nachtaufenthalte von 17.00 bis 08.30 Uhr. Aufenthalte sind regelmässig oder nur an einzelnen Tagen/Nächten möglich.

1. TAGESTAXE

Pro Tag	CHF 140.00
Pro Nacht	CHF 160.00
Pro Tag & Nacht	CHF 200.00

Die Pensionstaxe umfasst folgende Inklusiv-Leistungen:

- Aufenthalt während der definierten Zeit inkl. Liege- bzw. Schlafmöglichkeit
- Bei Tagesaufenthalt: inkl. Mittagessen und Früchte
- Bei Nachtaufenthalt: inkl. Nachtessen und Frühstück
- Diät- und Sonderkost, auf Verordnung des Arztes
- Heizung, Strom, Warm- und Kaltwasser
- Entsorgung des üblichen Haushaltkehrichts
- Kostenlose Teilnahme an Anlässen, Veranstaltungen und Aktivitäten, welche allen Bewohner/innen angeboten werden
- Gratis-WLAN für Bewohner/innen und Gäste
- Inkl. Endreinigung

2. VERSICHERUNGEN

Die Casa Viva Chluggi lehnt jede Haftpflicht für die persönlichen Wertsachen und Effekten der Bewohner/innen und deren Gäste ab. Schadenersatzansprüche bei Unfall, Feuer, Diebstahl usw. können weder gegen die Heimleitung noch gegen das Personal geltend gemacht werden. Die diesbezüglichen Sachversicherungen (Haftpflicht und Mobiliar) sind Sache der Bewohner/innen.

Die Casa Viva Chluggi empfiehlt, grössere Wertgegenstände wie Schmuck, Sparhefte, Wertpapiere, etc. in ein Banktresorfach zu deponieren. Für Geld und Wertsachen lehnt die Casa Viva Chluggi jede Haftung ab.

3. HILFSMITTEL

Hilfsmittel, wie z.B. Rollstühle und Rollatoren etc., werden den Bewohner/innen in der Standardausführung zur Verfügung gestellt.

4. HILFLOSENTSCHÄDIGUNG DER AHV/IV = HILO

Anspruch auf Hilflosenentschädigung haben Personen, die für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen etc.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedürfen. Für die Geltendmachung der HILO sind die möglichen Bezügerinnen oder deren gesetzl. Vertretung selber verantwortlich. Für die Beantwortung der pflegespezifischen Fragen im Antrag stehen wir Ihnen gerne unterstützend zur Verfügung. Dieser muss anschliessend vom Heim- oder Hausarzt unterzeichnet werden und muss dann an die zuständige AHV/IV Stelle gesandt werden.

Informationen und Formulare finden Sie unter:

<https://www.svash.ch/online-schalter/formulare-merkblaetter/formulare-ergaenzungsleistungen/>

5. ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR AHV/IV = EL

Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV haben einkommensschwache Rentner/innen, die in finanziell bescheidenen Verhältnissen leben oder ihre Lebenshaltungskosten nicht mit eigenen Mitteln finanzieren können. In der Regel erhalten Bewohner/innen von Alters- und Pflegeheimen, deren Ausgaben die Einnahmen übersteigen, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Für die Geltendmachung der EL sind die Bewohner/innen oder deren gesetzl. Vertretung selber verantwortlich.

Für weitergehende Beratung betreffend persönliche Finanzen empfehlen wir die Finanzberatung der Pro Senectute in Anspruch zu nehmen:

Pro Senectute, Vorstadt 54, 8200 Schaffhausen

Telefon 052 634 01 01

6. DIENSTLEISTUNGEN FÜR BEWOHNER/INNEN

Zusätzliche durchgeführte Dienstleistungen, pro Stunde

CHF 80.00

7. NEBENLEISTUNGEN

Eintrittspauschale

CHF 300.00

Wiedereintritt nach 3 Monaten

CHF 150.00

Todesfallkosten während des Aufenthaltes

CHF 250.00

8. DIENSTLEISTUNGEN HOTELLERIE

Zusätzliche Bezüge aus der Küche (Extrawünsche)
Zusätzliche Wäsche und Bezüge aus der Cafeteria

nach Aufwand
gemäss Preisliste

9. DIENSTLEISTUNGEN ADMINISTRATION

Zusätzliche administrative Dienstleistungen, pro Stunde (mind. ¼ Std.)

CHF 80.00

10. MEDIKAMENTE

Medikamente, welche vom Hausarzt verordnet wurden, werden direkt vom Hausarzt in Rechnung gestellt.

11. EXTERNE DIENSTLEISTUNGEN

Für externe Leistungen an Bewohner/in gilt die direkte Rechnungsstellung.

12. RECHNUNGSSTELLUNG/ZAHLUNGSFÄLLIGKEIT

Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 10 Tagen zu begleichen.

13. INKRAFTTRETEN

Diese Taxordnung ersetzt alle bisherigen Tarifordnungen und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat am 11. Dezember 2024